

zeigt ein anderes Diplom Heinrichs III. für Swigger von Münzenberg, das in diesem Sinne durch den Zusatz *et uxori eius Conizae* verunechtet wurde.¹⁾ Verfälschungen dagegen, die die Vererbung eines königlichen Geschenkes ermöglichen sollten, sind mir nicht bekannt geworden.

b) Die Treue als Bedingung.

Bereits von zwei Seiten²⁾, allerdings in anderem Zusammenhang, ist auf Übertragungen fränkischer Könige an Privatpersonen hingewiesen worden, deren rechtskräftige Dauer in Verbindung mit der Treue des Beschenkten gebracht wurde. Nach ihnen sollte der Empfänger, sobald auf seiner Seite eine Minderung in der beschworenen oder bisher nur stillschweigend erwiesenen Treue gegenüber dem König zutage treten würde, der ihm von diesem gemachten Schenkung verlustig gehen. Allerdings sind diese Vorbehalte in der immerhin beträchtlichen Zahl von königlichen Schenkungen an Privatpersonen nicht gerade zahlreich. Aber das darf kein Grund sein, die Untersuchung, welche Bedeutung jener Bedingung überhaupt zukommt, zu unterlassen. Zwar liegt es so, daß jede erwiesene Infidelität gegen den König bereits den Tatbestand des Hochverrats erfüllte und neben anderem ein auf Konfiskation des gesamten Vermögens lautendes Urteil nach sich zog³⁾, also eine Sonderstellung des durch königliche Schenkung erworbenen Gutes für jenen Fall ohne praktische Bedeutung erscheint.

Sragen wir zunächst, bei welcher Gelegenheit der König die Treue zur Voraussetzung für den Bestand eines von ihm durch eine Schenkung begründeten Eigentums machte. Wir werden hier sehr bald feststellen müssen, daß es sich anfangs nur um Fälle handelt, die keineswegs als Regel für das Verhältnis des Königs zu dem von ihm begnadeten Untertanen gelten können. Um den Zusammenhang, in den wir treten, in voller Beleuchtung erscheinen

¹⁾ DH. III. 210, vgl. ferner St. 3190 (Heinrich V. für seinen Ministerialen Eberhard).

²⁾ Mühlbacher, *MÖG.*, Ergbd. 6 (1901), 871—883 und Hein, *Kanzlei Kaiser Lothars I.* NA. 39 (1914), 313 f.

³⁾ Vgl. His, *Strafrecht des deutschen Mittelalters* 1 (1920), 426 f.